

Bergringstadt Teterow

Beschlussvorlage



öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
nicht öffentlich:	<input type="checkbox"/>

Fachbereich 20/ Finanzen	Datum 04.10.2022	Drucksachen Nr. B VII / 1319 - 1
------------------------------------	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	24.10.2022 <i>5 Ja-Stimmen (einst.)</i>
Finanzausschuss	01.11.2022 <i>9 Ja-Stimmen (einst.)</i>
Hauptausschuss	14.11.2022 <i>9 Ja-Stimmen (einst.)</i>
Stadtvertretung	24.11.2022

Betreff:

Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Städtebaulichen Sondervermögens der Bergringstadt Teterow

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Bergringstadt Teterow stellt gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der zurzeit geltenden Fassung den Jahresabschluss 2021 des Städtebaulichen Sondervermögens der Bergringstadt Teterow in der vorliegenden Form fest.

Beratungsergebnis:

Gremium: <i>StV</i>		Sitzung am: <i>24.11.2022</i>		Top: <i>7</i>
Einstimmig	mit Stimmenmehrheit ja: / nein:	Enthaltung	lt. Beschlussvorlage	abweichender Beschluss

Problembeschreibung/Begründung:

Der Jahresabschluss ist bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres durch die Stadtvertretung zu beschließen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Bergringstadt Teterow beauftragt. Im Rahmen dieser Prüfung wurde der Städtebauliche Jahresabschluss zum 31.12.2021 ebenfalls einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum 31. Dezember 2021 der Bergringstadt Teterow in der Fassung vom 21. September 2022 werden im Abschnitt E „Feststellungen aus der prüferischen Durchsicht des städtebaulichen Sondervermögens“ getroffen, die als Anlage dieser Beschlussvorlage in Kopie beigelegt sind. Eine separate Bescheinigung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird für das Städtebauliche Sondervermögen nicht erstellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Bergringstadt Teterow insgesamt ist Anlage des für die Sitzung der Stadtvertretung am 24. November 2022 (siehe Beschlussvorlage B VII / 1317 - 1) vorgesehenen Feststellungsbeschlusses zum Jahresabschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens der Bergringstadt Teterow zum 31.12.2021 zu empfehlen. Der Jahresabschluss 2021 für das Städtebauliche Sondervermögen incl. des abschließenden Prüfungsvermerkes des Rechnungsprüfungsausschusses sind dieser Vorlage beigelegt.

Die Bilanzsumme 2021 beträgt 8.343.669,22 €. Das Jahresergebnis 2021 beträgt 0,00€. Die Finanzrechnung 2021 weist einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 202.385,80 € aus.

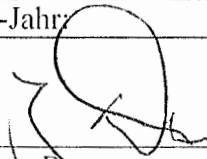
Finanzielle Auswirkungen

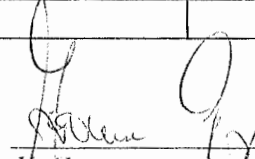
Ja: / Nein:



1	2	3	4
Gesamtkosten Beschaffungs-/ Herstellungskosten	Finanzierung / Eigenanteil	objektbezogene Einnahme (Zuschüsse/ Beiträge)	einmalige oder jährliche Haus- haltsbelastung, Kapitaldienst, Folgelasten
€	€	€	€

Veranschlagung		nein	Untersachkonto
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt		Sachkonto Finanzkonto
mit:	mit:	ja, mit	
HH-Jahr:	HH-Jahr:	€:	


Jürgen Dettmann
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss


Y. Gregor
Leiter Fachbereich Finanzen

Abschließender Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Teterow zum Jahresabschluss 31.12.2021 des Städtebaulichen Sondervermögens der Bergringstadt Teterow

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Teterow. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Teterow bediente sich hierzu, gemäß § 1 Abs. 5 KPG, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 21.10.2021 beschlossen, die Göken, Pollak, Partner, Treuhandgesellschaft mbH – GPP –, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2021 der Bergringstadt Teterow zu bestellen.

Gesamtaussage zum Jahresabschluss

In seiner Sitzung vom 24. Oktober 2022 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2021 der Stadt Teterow. Für den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine prüferische Durchsicht, eine separate Bescheinigung wird nicht erstellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP im Abschnitt E „Feststellungen aus der prüferischen Durchsicht des städtebaulichen Sondervermögens“ des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Bergringstadt Teterow getroffenen Feststellungen an.

Auf dieser Grundlage empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung, den einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Jahresabschluss 2021 des Städtebaulichen Sondervermögens der Bergringstadt Teterow festzustellen.

Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 des Städtebaulichen Sondervermögens der Bergringstadt Teterow Entlastung zu erteilen.

Vermögenslage

Aktiva	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
	T€	T€	T€
Langfristiges Vermögen	4.076	3.941	- 135
Vorräte	4.045	4.042	- 3
Sonstiges kurzfristiges Vermögen	569	361	- 208
Kurzfristiges Vermögen	4.614	4.403	- 211
Bilanzsumme	8.690	8.344	- 346
Passiva			
Eigenkapital	10	10	+/- 0
Sonderposten aus Zuwendungen	4.076	3.941	- 135
Langfristiges Kapital	4.086	3.951	- 135
Sonstige Sonderposten	4.515	4.305	- 210
Verbindlichkeiten	89	88	- 1
Kurzfristiges Kapital	4.604	4.393	- 211
Bilanzsumme	8.690	8.344	- 346

Die Vermögenslage ist im Vergleich zum Vorjahr durch eine Verringerung der ungekürzten Bilanzsumme von 8.690 T€ auf insgesamt 8.344 T€ gekennzeichnet.

Das **langfristige Vermögen** umfasst das Anlagevermögen (Geleistete Zuwendungen und sonstige Ausleihungen).

Die Position „Geleistete Zuwendungen“ hat sich durch die ausgereichten städtebaulichen Zuschüsse in Höhe von 387 T€ erhöht und durch die Abschreibungen in Höhe von 384 T€ vermindert. Die sonstigen Ausleihungen beinhalten ausgereichte Darlehen der Vorjahre, in 2021 wurden Darlehenstilgungen in Höhe von 131 T€ und eine Darlehensumbuchung in die sonstigen Vermögensgegenstände (7 T€) wirksam.

Das **Vorratsvermögen** betreffen Grundstücke und Gebäude (3.994 T€) sowie die Abgrenzung der im Folgejahr mit den Mietern der D4-Objekte abzurechnenden Betriebskosten (48 T€). Die enthaltenen Grundstücke und Gebäude umfassen acht D-4 Objekte (privat-nutzbar), u. a. den ehemaligen Bahnhof, die Alte Poststraße 19 und die Stadtmühle, und ein öffentlich-nutzbares Objekt (Parkplatz Grüner Weg; 144,77 €).

Das **sonstige kurzfristige Vermögen** besteht aus dem Bestand an liquiden Mitteln (354 T€) und den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen.

Das **Eigenkapital** hat sich im Jahresvergleich nicht verändert, es entspricht den von der Stadt Teterow eingebrachten Werten des D-4 Vermögens, soweit diese zum Bilanzstichtag 2021 noch im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Teterow standen.

Bei den **Sonderposten** ergibt sich folgende Zusammensetzung im Jahresvergleich:

	2021 T€	2020 T€	Abweichung T€
Sonderposten zum Anlagevermögen/Sonderposten für Zuwendungen	3.941	4.076	-135
Sonstige Sonderposten:			
SoPo für Investitionen an privat-nutzbaren Objekten	4.138	4.515	-377
SoPo für Investitionen an öffentlich-nutzbaren Objekten	0	0	+/-0
Anzahlungen auf Sonstige SoPo	167	0	+167
	4.305	4.515	-210
Gesamt	8.246	8.591	-345

Die Sonderposten entwickeln sich analog der betreffenden Vermögens- und Schuldposten.

Der **Sonderposten zum Anlagevermögen** entspricht spiegelbildlich dem Posten Anlagevermögen.

Die **Sonstigen Sonderposten** stellen eine Art Residualgröße dar, die nach Ausweis des Eigenkapitals, der Verbindlichkeiten und des Sonderpostens zum Anlagevermögen verbleibt. Sie werden entsprechend der vorangegangenen Aufstellung untergliedert. Der Sonderposten für Investitionen an öffentlich-nutzbaren Objekten beläuft sich auf 112,52 € und wird deshalb im T€-Bereich mit einem Wert von 0 T€ dargestellt, er betrifft den Bundes- und Landesanteil für den Parkplatz Grüner Weg; der Gemeindeanteil wird unter der Position Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde ausgewiesen.

Ab dem Jahresabschluss 2021 wurde auf Empfehlung und in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der Posten „Anzahlungen auf Sonstige Sonderposten“ zur besseren Abstimmbarkeit der Bilanzposition Vorräte mit den korrespondierenden Bilanzpositionen der Passivseite der Bilanz zusätzlich eingefügt. Dieser Posten ergibt sich rechnerisch aus dem Bestand des Treuhandkontos zuzüglich Forderungen (ohne Hausverwaltung) und abzüglich der Verbindlichkeiten (ohne Hausverwaltung).

Die **Verbindlichkeiten** über insgesamt 88 T€ bestehen aus erhaltenen Anzahlungen (48 T€; Betriebskosten), aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (18 T€), aus Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde (17 T€) und sonstigen Verbindlichkeiten (5 T€).

Finanzlage

Der Finanzmittelbestand beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 354 T€, er ergibt sich aus dem Guthabenbestand des laufenden Bankkontos und des Bankkontos des Hausverwalters.

Ertragslage

Die **Ertrags- und Aufwandslage** stellt sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen dar:

	2020	2021
	T€	T€
Selbst erwirtschaftete Erträge, Bestandsveränderung Zinserträge	406	121
Aufwendungen	768	524
Ergebnis	-362	-403
Zuwendungen	362	403
Ergebnis	0	0

Die **Zuwendungen** setzen sich im Jahresvergleich folgendermaßen zusammen:

	2020	2021
	T€	T€
Auflösung Sonderposten AV geleistete Zuwendungen	361	384
Auflösung Sopo AV nach Vergleich (Darlehen)		
Ausgleich Jahresfehlbetrag	0	0
Verwaltungsgebühren LFI	1	19
	362	403

Den ausgewiesenen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten stehen gleichlautende Abschreibungen gegenüber.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** umfassen Mieterträge und Betriebskosten.

Die **Bestandsveränderungen** (- 3 T€) ergeben sich rechnerisch aus den Veränderungen der Vorräte. Die Bestandsminderungen betreffen die erfassten Betriebskosten für die vermieteten Objekte.

Zinserträge ergaben sich in der Hauptsache aus den an Grundstückseigentümer ausgereichten Darlehen.

Sonstige laufende Erträge sind im Berichtsjahr nicht angefallen. In den Vorjahreserträgen waren im Wesentlichen die mit der Veräußerung eines Objektes

verbundene Auflösung des sonstigen Sonderpostens und der diesbezügliche Veräußerungserlös in Höhe von insgesamt 408 T€ und eine Versicherungserstattung in Höhe von 55 T€ enthalten.

Die ausgewiesenen **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** enthalten die Vergütung Sanierungsträger (20 T€; Vj.: 13 T€, die Verwaltervergütung (7 T€; Vj.: 9 T€), die Kosten für Voruntersuchungen (6; Vj.: 19 T€) und städtebauliche Planungen (6 T€; Vj.: 7 T€) sowie die Bewirtschaftungskosten der bewirtschafteten städtebaulichen Objekte (47 T€; Vj.: 64 T€)

Die **Abschreibungen** betreffen die planmäßigen Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen.

Das Berichtsjahr schließt vor Regulierung um Zuwendungen mit einem Jahresüberschuss ab. Um den Ausgleich der Ergebnisrechnung herbeizuführen, wurden entsprechend **Zuwendungen** (42 T€) aufwandswirksam.

Die **sonstigen laufenden Aufwendungen** in Höhe von T€ 12 (Vj.: 3 T€) beinhalten Bankgebühren sowie die Einzelwertberichtigungen auf sonstige Forderungen. Im Berichtsjahr wird zusätzlich die Ausbuchung eines Darlehensrestbetrages nach Vorliegen einer Restschuldbefreiung in Höhe von 7 T€ ausgewiesen.

Das **Jahresergebnis** beträgt in Folge der 100%igen Refinanzierung des städtebaulichen Sondervermögens € 0,00.

Aus dem Anhang und den unter dem Abschnitt „Feststellungen aus der prüferischen Durchsicht des städtebaulichen Sondervermögens“ des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Berggringstadt Teterow geht folgender Stand der Städtebaulichen Gesamtmaßnahme hervor:

Die Fördermaßnahmen bis zum Jahr 1998 sind vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 1998 überprüft und abgerechnet.

Für die Fördermittel der Jahre 1999 bis 2009:

datiert vom 31. März 2014 liegt ein Zwischenverwendungsnachweis über die Prüfung der Verwendung der Fördermittel vor.

Mit Datum vom 31. Juli 2014 wurde von der Stadt Teterow dagegen Widerspruch eingelegt.

Gemäß dem Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 2018 wurde der Widerspruch seitens des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern als unbegründet zurückgewiesen. Demnach wurden die für die Jahre 2007-2009 ausgewiesenen Ausgaben für Trägervergütung lediglich in Höhe von 419.353,59 € förderrechtlich anerkannt (10 % der bereinigten Gesamtausgaben). Die darüberhinausgehend abgerechneten Vergütungszahlungen in Höhe von 57.803,94 € wurden gemäß Erlass 1/2009 des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung vom 10.03.2009 unter dem Vorbehalt förderrechtlich anerkannt, dass diese Ausgaben durch Einsparungen in den Folgejahren kompensiert werden und bei der Schlussabrechnung nicht höher sind als 10 % der mit der Schlussabrechnung förderrechtlich anerkannten bereinigten Gesamtausgaben seit dem 1.1.2007.

Zwischenabrechnungen der Jahre 2010 bis 2018:

wurden vom Landkreis Rostock/Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt geprüft und laut vorliegenden Bescheinigungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Prüfung durch das Landesförderinstitut: Datiert vom 2. März 2022 liegt ein Zwischenverwendungsnachweis von Städtebaufördermitteln/Bescheid zur Zwischenabrechnung für die Jahre 2010 bis 2018 vor. Unter Vorbehalt anerkannt auch hier die Trägervergütung. In Höhe von 1.156.254,33 € wird sie unter Vorbehalt anerkannt. Mit Vorbescheid wurde bereits Trägervergütung in Höhe von 57.803,94 € unter Vorbehalt anerkannt, somit wird insgesamt unter Berücksichtigung vorheriger Bescheide Trägervergütung in Höhe von insgesamt 1.214.058,27 € unter Vorbehalt anerkannt. Über die förderrechtliche Anerkennung des Trägerhonorars wird mit der Schlussrechnung auf der Grundlage der geltenden Erlasse entschieden.

Zwischenabrechnung für das Jahr 2019:

ist vorbereitet

Fertigstellung und Vorlage der Zwischenabrechnung für das Jahr 2019 ist bis Ende November 2022 vom Sanierungsträger geplant

Zwischenabrechnung für das Jahr 2020

ist ebenfalls vorgearbeitet

Abgabe der Zwischenabrechnung bis Februar 2023 vorgesehen.

Zwischenabrechnung für das Jahr 2021

ist angearbeitet

Der Sanierungsträger plant die deren Abgabe bis Mai 2023.

Gemäß §§ 154, 155, 163 BGB in der zurzeit gültigen Fassung sind die Gemeinden verpflichtet in Sanierungsgebieten Ausgleichsbeträge zu erheben. Die Erhebung von Ausgleichsbeträgen hat folgenden Stand:

Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Teterow“:

Ermittlung der dazu notwendigen Anfangs- und Endwerte für die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung der Grundstücke durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses liegt vor; Beschluss des Gutachterausschusses über die sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen datiert vom 14.11.2017

Zunächst Versand von Ablösevereinbarungen für die einzelnen betroffenen Grundstücke Mitte August 2018; die in den Vereinbarungen festgesetzte Rabattregelung lief Ende August 2019 aus.

Für die bis dahin nicht regulierten Grundstücke sind Bescheide zur Erhebung der Ausgleichsbeträge zu erlassen. Die Bergringstadt Teterow ist gesetzlich verpflichtet, die gutachterlich festgestellten, sanierungsbedingten Wertsteigerungen gemäß § 154 Baugesetzbuch per Bescheid zu erheben. Ein Ermessen steht ihr hierbei nicht zu.

Derzeit steht die Bescheiderhebung noch aus, da der Zeitpunkt der Aufhebung der Satzung für das Sanierungsgebiet noch nicht erreicht ist. In 2020 wurde eine Verlängerung auf Ende 2024 festgelegt.

Sanierungsgebiet Nord/Ost:

Ermittlung der notwendigen Anfangs- und Endwerte für die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung der Grundstücke durch den Gutachterausschuss, das Gutachten zur Erhebung der Ausgleichsbeträge liegt seit Dezember 2020 vor.

In Abstimmung mit dem Sanierungsträger, dem Bürgermeister und dem Fachbereich Gestaltung Umwelt wurde beschlossen, dass im März 2023 über den Erhebungszeitpunkt der Ausgleichsbeträge beratschlagt wird.

Sanierungsgebiet Süd

Erhebung erfolgte bereits im vereinfachten Verfahren.

Nachdem für 2017 und 2018 keine Fördermittel mehr genehmigt wurden, werden für die Folgejahre keine Fördermittel mehr beantragt. Für die in den Vorjahren noch nicht abgerufenen Fördermittel sind noch Maßnahmen vorgesehen und teilweise schon beauftragt.

Die Erstellung der Schlussabrechnung bis Ende 2024 erscheint nach den Angaben des Sanierungsträgers nach wie vor vorstellbar, ist aber erst möglich, wenn die letzte Maßnahme beim Landesförderinstitut abgerechnet und von diesem auch beschieden ist. Wie es danach weitergeht, wird geklärt.

Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Gem-HVO Doppik gegeben, wenn kumuliert zum 31. Dezember des Haushaltsjahres kein Fehlbetrag ausgewiesen wird. Zum 31.12.2021 beläuft sich der diesbezügliche Ergebnisvortrag in Folge der 100%igen Refinanzierung des städtebaulichen Sondervermögens auf 0,00 €.

Der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 Gem-HVO Doppik gegeben, wenn kumuliert zum 31. Dezember des Haushaltsjahres kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird. Zum Jahresende 2021 beläuft sich dieser Gesamtsaldo auf -526 T€ (Vj.: -538 T€). Mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde kann gem. § 12 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen durch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit gedeckt werden. Per 31. Dezember 2021 geht aus der Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite ein kumulativer, investiver Saldo in Höhe von + 880 T€ hervor. Die Entwicklung in 2022 und 2023 bleibt abzuwarten, aus der Erhebung von Ausgleichsbeträgen werden allein mind. 200 T€ erwartet, die als laufende Einzahlungen wirksam werden und somit den negativen Saldo mindern.

Teterow, den 24.10.2022



Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Teterow

E. Feststellungen aus der prüferischen Durchsicht des städtebaulichen Sondervermögens

36. Die Stadt Teterow zeigt unter dem Posten "Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen" unter anderem einen Anteil an dem städtebaulichen Sondervermögen der Stadt Teterow in Höhe von T€ 10. Der Betrag stellt das Eigenkapital des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Teterow zum 31. Dezember 2021 dar.

Treuhänderischer Sanierungsträger ist die BD Stadterneuerungsgesellschaft mbH, Stahnsdorf. Der Sanierungsträger erfasst die Geschäftsvorfälle kameral mittels der Finanzsoftware NAVISION. Der Jahresabschluss nebst Anhang des städtebaulichen Sondervermögens für das Jahr 2021 wurde anschließend von der Stadt Teterow erstellt. Daneben wurden die für den Kernhaushalt der Stadt notwendigen Buchungen ermittelt.

Der Jahresabschluss nebst Anhang ist einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden, ohne eine separate Bescheinigung zu erstellen. Die prüferische Durchsicht ist von uns in den Räumen des Rathauses in Teterow durchgeführt worden. Auskunftspersonen war die Leiterin des Fachbereiches Finanzen der Stadt Teterow, Frau Gregor, zuständig für die buchhalterische Verwaltung des städtischen Sondervermögens der Stadt. Daneben wurden uns als Auskunftspersonen der Geschäftsführer der BD Stadterneuerungsgesellschaft mbH, Stahnsdorf, Herr Arco Kucharzak sowie dessen Mitarbeiterin Frau Gabriele Kober benannt.

Die Fördermaßnahmen sind vom Förderinstitut des Landes Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 1998 überprüft und abgerechnet. Ebenfalls liegt mit Datum vom 31. März 2014 ein Zwischenverwendungsnachweis über die Prüfung der Verwendung der Fördermittel der Jahre 1999 bis 2009 vor. Mit Schreiben vom 31. Juli 2014 wurde von der Stadt Teterow dagegen Widerspruch eingelegt. Gemäß dem Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 2018 wurde der Widerspruch seitens des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern als unbegründet zurückgewiesen. Es verbleibt ein Betrag über T€ 58, der unter dem Vorbehalt förderrechtlich anerkannt wird, dass diese Ausgaben in Folgejahren durch Einsparungen kompensiert werden. Inwieweit dieser Betrag zurückzuzahlen ist, wird aus der Schlussrechnung ersichtlich werden. Die Erstellung der Schlussrechnung ist derzeit für Ende 2024 vorgesehen.

Die Zwischenabrechnungen der Jahre 2010 bis 2018 wurden vom Landkreis Rostock/Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt geprüft und laut vorliegenden Bescheinigungen ergaben sich keine Beanstandungen. Die Prüfung durch das Landesförderinstitut für die vorgenannten Jahre ist noch nicht abgeschlossen. Mit Schreiben vom 5. Januar 2021 teilte das Landesförderinstitut die vorläufigen offenen Punkte zur Klärung mit. Mit Bescheid vom 2. März 2022 liegt ein Zwischenverwendungsnachweis von Städtebaufördermitteln/Bescheid zur Zwischenabrechnung für die Jahre 2010 bis 2018 vor.

Die Zwischenabrechnung für das Jahr 2019 ist vorbereitet. Der Sanierungsträger hat den Bescheid zur Zwischenabrechnung für die Jahre 2010 bis 2019 abgewartet, um ggf. Änderungen einzuarbeiten. Die Fertigstellung und Vorlage der Zwischenabrechnung 2019 ist bis Ende November 2022 vom Sanierungsträger geplant.

Die Abgabe der Zwischenabrechnung für das Jahr 2020 ist bis Februar 2023 und für das Jahr 2021 bis Mai 2023 vorgesehen.

Risiken der Rückzahlung können grundsätzlich bei jedem Sanierungsgebiet darin liegen, dass getätigte Aufwendungen als nicht förderfähig bzw. Entgelte für den Sanierungsträger als zu hoch angesehen werden. Diese dürfen gemäß Erlass 1/2009 des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 10 % der bereinigten Gesamtausgaben, gemessen an der Gesamtmaßnahme, nicht überschreiten. Dies gilt auch, sollten für einzelne Zwischenabrechnungsperioden höhere Sätze als Ausnahme genehmigt werden.

Risiken für das städtebauliche Sondervermögen, die sich in seinem Jahresabschluss niederschlagen könnten, werden nicht gesehen, da das Sondervermögen nicht über Darlehen finanziert ist und daher Korrekturen auf der Vermögensseite gleichlautende Korrekturen auf der Passivseite nach sich ziehen.

In der uns vorgelegten Bilanz (Bilanzsumme € 8.343.669,22) des städtebaulichen Sondervermögens zum 31. Dezember 2021 sind nach prüferischer Durchsicht neben oben genannter Rückzahlungsrisiken keine wesentlichen Risiken erkennbar. Mangels hinreichender Konkretisierung sind weder in der Bilanz des städtebaulichen Sondervermögens noch in der Bilanz der Stadt Teterow zum 31. Dezember 2021 für Rückzahlungsrisiken Rückstellungen gebildet worden.